

Az.:

Sachbearbeiter: Andreas Euler

Telefonnummer: +49 641 9390 9519

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

### Sechste Satzung zur Änderung der Unterbringungsgebührensatzung

#### Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

**Sechste Satzung zur Änderung der  
Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren  
für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)  
vom 7. Mai 2018,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2023.**

#### Begründung:

Das Land Hessen hat am 13. Dezember 2017 das Landesaufnahmegesetz - LAufnG dahingehend geändert, dass eine Satzungsermächtigung für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften in das Gesetz aufgenommen wurde. Ziel dieser Satzung sollte sein, dass die Nutzungsgebühren kostendeckend für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte sind.

Der Landkreis hat mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) von seinem Regelungsrecht am 07.05.2018 Gebrauch gemacht.

1. Die Gebühren wurden für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 auf 402,00 € festgesetzt und vom 1. Januar 2018 an auf 334,00 €.
2. Mit der ersten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2019 auf 350,00 € angepasst.
3. Mit der zweiten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2020 auf 402,00 € angepasst.
4. Mit der dritten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2021 auf 416,00 € angepasst.
5. Mit der vierten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2022 auf 371,00 € angepasst.
6. Mit der fünften Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2023 auf 622,00 € angepasst.

Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe wurden die bisherigen Kosten aus den vergangenen Jahren der bestehenden Unterkünfte zugrunde gelegt. Nach den vorliegenden Zahlen aus dem Jahr 2022 wurde nun eine Prognose für das Jahr 2024

festgelegt. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass Verträge zu einigen Unterkünften gekündigt wurden und der Betrieb eigener Unterkünfte als Flüchtlingsunterkünfte endete. Gleichzeitig wurden neue Unterkünfte in Betrieb genommen, temporäre Wohneinheiten angemietet und eingerichtet, sowie weitere Unterkünfte geplant. Zudem wurden die Abschreibungen der landkreiseigenen Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) im Zeitraum von bis zu fünf Jahren berücksichtigt.

Dies führte dazu, dass die durchschnittlichen auf die Bewohner\*innen umzulegenden Kosten sich verändert haben.

Aus diesem Grund soll die Gebührenhöhe ab dem 1. Januar 2024 auf 740,00 € festgelegt werden.

---

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 300,00 € für die Veröffentlichung.

Durch die Erhöhung der Gebühr um 118,00 € monatlich ist bei ca. 800 Bewohnern aus dem SGB II und XII in Gemeinschaftsunterkünften mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1.100.000,00 € zu rechnen. Für die restlichen ca. 1.200 Bewohner im Leistungsbezug AsylbLG werden zwar auch Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1.700.000,00 € erwartet, in gleichem Umfang jedoch auch Mehrausgaben als Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der Leistungsgewährung.

Im Bereich des SGB II erhöhen sich die Ausgaben um 1.050.000,00 €; gleichzeitig wird jedoch ein höherer Bundeszuschuss in Höhe von 660.000,00 nach § 46 SGB II erwartet. Im SGB XII sind zusätzlich ca. 50.000,00 € Mehrausgaben der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu erwarten, hier jedoch auch in gleichem Umfang Mehreinnahmen aus dem Bundeszuschuss nach § 46a SGB XII.

---

#### Sonstiges/Bemerkungen:

---

#### Mitzeichnung:

Fachdienst Migration

Organisationseinheit

Andreas Euler

Sachbearbeiter/in

Sandra Karls

Leiter/in der  
Organisationseinheit

Frank Ide

Hauptamtlicher  
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Beschluss des \_\_\_\_\_

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung